



Protokoll Nr. 11 vom 4. März 2026
19:00 Uhr – 19:58 Uhr
Gemeindehaussaal

Vorsitz Kölliker Hansruedi, Gemeindepräsident

Anwesend Brüllmann David
Giger Hanspeter
Henauer Thomas
Hunziker Thomas
Klöti Peter
Loss Davide
Schmidlin Adrian
Zibell Franziska

Protokoll Brusa Daniela, Gemeindeschreiber-Stv.

G e s c h ä f t e

1. **Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung**
 - Festsetzung und Inkraftsetzung per 1. Juni 2026
2. **Teilrevision Verordnung über die Abgabe von Wasser**
 - Festsetzung und Inkraftsetzung per 1. Juni 2026

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderates zur Frühlingsgemeindeversammlung.

Nun leitet der Gemeindepräsident zur heutigen Versammlung der Gemeinde Thalwil über.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind rechtzeitig durch das amtliche Publikationsorgan zur heutigen Versammlung eingeladen worden. Die Akten zu den traktandierten Geschäften konnten während der vorgeschriebenen Zeit auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Der Beleuchtende Bericht dazu ist auf der Website aufgeschaltet und an alle, welche ein Abonnement haben, rechtzeitig verschickt worden.

Für die Türkontrolle ist Gemeindeweibel Beat Frick zuständig. Das Stimmregister befindet sich im Gemeindehaussaal.

Für Gäste und nicht Stimmberechtigte ist auf der Empore oben reserviert. In diesem Sektor wird nicht gezählt.

Weitere nicht stimmberechtigten Personen halten sich in den für die Stimmberechtigten vorgesehenen Sektoren nicht auf. Das Stimmrecht von weiteren Personen wird nicht bestritten.

Der Gemeindepräsident fragt die Stimmberechtigten, ob sie einverstanden sind, dass der Projektleiter Werke, Alex Bucher, als nicht Stimmberechtigter im Gemeindehaussaal Platz nehmen darf, damit auf seine fachliche Unterstützung gezählt werden kann.

Die Stimmberechtigten stimmen zu.

Das Protokoll der heutigen Versammlung wird durch die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin, Daniela Brusa, verfasst.

Von der Presse ist Sibille Moor anwesend.

Als Stimmzählerinnen und -zähler werden auf Vorschlag von Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker gewählt:

- Leitung Stimmzähler Claudia Fischer
Kirchbodenstrasse 62, 8800 Thalwil
- Stimmzähler Stefan Lumassegger
Waldstrasse 39, 8136 Gattikon

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker fragt, ob es noch weitere Vorschläge aus der Versammlung gibt. Da dies nicht der Fall ist, sind die Genannten gewählt.

Er bittet den Stimmzähler, die Anzahl Stimmberechtigter festzustellen.

Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker bittet die Votantinnen und Votanten das Mikrofon vorne rechts zu benutzen und zuhanden des Protokolls und der Versammlung den Vor- und Nachnamen bekanntzugeben. Er bittet alle Rednerinnen und Redner, sich kurz zu fassen und zur Sache zu sprechen. Wie immer soll auf Applaus und Zwischenrufe verzichtet werden.

Nach der Einführung erklärt der Gemeindepräsident die Versammlung als offiziell eröffnet. Es sind 48 Stimmberechtigte anwesend, was einer Beteiligung von 0.45 % entspricht.

Der Gemeindepräsident stellt die Traktandenliste der heutigen Versammlung vor:

1. Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung
2. Teilrevision Verordnung über die Abgabe von Wasser

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind mit der Reihenfolge der Traktanden einverstanden. Somit werden die Geschäfte gemäss publizierter Reihenfolge behandelt.

00.00.2.2 Verordnungen

Nr. 23

Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung

- **Festsetzung und Inkraftsetzung per 1. Juni 2026**

Das Wichtigste in Kürze

Die Gasversorgung Thalwil möchte ihre Gaszähler künftig mittels Fernauslesung ablesen können. Die Zählerfernauslesung (ZFA) ermöglicht es, den Ables- und Verrechnungsprozess deutlich zu verbessern und zu vereinfachen. Bis dato werden die Gaszähler quartalsweise von den Hauseigentümerinnen und -eigentümern abgelesen und anschliessend die Verbrauchsdaten der Gasversorgung mittels Ablesekarte mitgeteilt. Dieses veraltete System generiert einen hohen Arbeitsaufwand für die Verwaltung.

Mit der Einführung der ZFA kann sowohl den Kundinnen und Kunden als auch der Gasversorgung Thalwil die Ablesung erleichtert werden. Die Zählerstände werden automatisiert erfasst, mittels Funk übertragen und anschliessend automatisch ins Verbrauchersystem der Gasversorgung übertragen. Damit lässt sich der administrative Aufwand erheblich reduzieren und Fehl-ablesungen verhindern. Zählerfernauslesungen (Smart Meter) sind bekannt aus der Strombranche und halten zunehmend Einzug in die Wasser- und Gasversorgung. Die bestehenden Gaszähler sollen künftig mit einem Clip-on als Aufsatzgeräte ausgerüstet werden, ein Ersatz der im Einsatz stehenden Gaszähler ist nicht notwendig. Die Aufsatzgeräte sind in der Anschaffung deutlich günstiger als ein Gaszähler.

Die Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung regelt die gesetzliche Grundlage zwischen der Gasversorgung Thalwil und der Politischen Gemeinde Thalwil als Eigentümerin. Für die Einführung der ZFA muss in der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung die Rechtsgrundlage dazu geschaffen werden. Um diese Anpassungen vorzunehmen, muss die Verordnung einer Teilrevision unterzogen werden. Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen die Einführung neuer Artikel zum Thema Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der Fernauslesung.

Als Grundlage der vorliegenden Teilrevision für den Einsatz von ZFA durch die Gasversorgung Thalwil diene das Merkblatt «Empfehlung für Bestimmungen über das Smart Metering im Rahmen einer Verordnungsanpassung» des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW), Ausgabe Juni 2022.

Die Einführung der Zählerfernauslesetechnologie stellt in der Gasversorgung eine durchgängige, digitale Kette von der Messstelle im Gebäude zur Gasversorgung her. Neu werden Mess-daten in jenen Bereichen verfügbar, in denen bis anhin Ablesekarten verschickt, Nachfragen getätigt und Kontrollgänge gemacht werden mussten.

Beim vorliegenden Geschäft liegt die Finanzkompetenz für die Investition beim Gemeinderat, sodass die Rechnungsprüfungskommission (RPK) auf eine Beurteilung der üblichen Kosten- / Nutzenfrage verzichtet. Die RPK empfiehlt, die teilrevidierte Verordnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung vom 4. März 2026 die teilrevidierte Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung festzusetzen und per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der Politischen Gemeinde geprüft und erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht und Antrag:

Teilrevision Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung (VBG)

Ausgangslage

Im Rahmen der Teilrevision soll die Verordnung um Bestimmungen zur Zählerfernauslesung (ZFA) der Gaszähler mit entsprechenden Datenschutzbestimmungen ergänzt werden und damit die erforderliche Rechtsgrundlage schaffen. Die RPK verweist auf die ausführliche Beschreibung der Vorlage im Beleuchtenden Bericht des Gemeinderats.

Bericht

Aktuell werden die Gaszähler quartalsweise manuell abgelesen und der Gasversorgung mittels Ablesekarte zur Verarbeitung und Rechnungsstellung mitgeteilt. Mit der geplanten ZFA sollen die Zählerstände automatisiert erfasst und mit einem deutlich reduzierten administrativen Arbeitsaufwand verarbeitet werden.

Nach Genehmigung der vorliegenden Teilrevision ist vorgesehen, dass der Gemeinderat einen Kredit für die geplanten ZFA-Investitionen in Höhe von 480'000 Franken bewilligt – diese Summe liegt gemäss Gemeindeordnung in der Finanzkompetenz des Gemeinderats. Mit der Inbetriebnahme der ZFA - die Installation erfolgt etappenweise über drei Jahre - werden die Kapitalfolgekosten (Verzinsung und Abschreibungen) als Bestandteil des Gastarifs den Gas-kunden belastet. Gemäss Einschätzung der Gemeinde wird die Ausrüstung der Gaszähler mit ZFA keinen merklichen Anstieg des Gastarifs zur Folge haben. Ausserdem erwartet die Gasversorgung, dass die langfristig positiven Aspekte durch Effizienzsteigerung und Ressourceneinsparung die ZFA-Installation rechtfertigen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat an sich die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit der Vorlage zu prüfen. Beim vorliegenden Geschäft liegt die Finanzkompetenz für die Investition beim Gemeinderat, sodass die RPK auf eine Beurteilung der üblichen Kosten-/Nutzenfrage verzichtet.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt den Stimmberechtigten, die teilrevidierte Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung zu genehmigen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Guido Emmenegger
Präsident

Rudolf Gloor
Aktuar

Thalwil, 9. Dezember 2025

A N T R A G

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

1. Die teilrevidierte Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung wird festgesetzt und per 1. Juni 2026 in Kraft gesetzt.

B E L E U C H T E N D E R B E R I C H T

1 Ausgangslage

1.1 Gaszähler mittels Fernauslesung

Unter dem Einfluss diverser globaler und nationaler Faktoren waren in den letzten fünf Jahren die Gaspreise volatil und veränderten sich stark. Aufgrund der anhaltend angespannten geo-politischen Lage ist künftig mit einer gleichbleibend volatilen Marktdynamik zu rechnen – die Gaspreise können weiterhin stark steigen oder fallen.

Die Schweiz hat das Pariser Klimaabkommen ratifiziert und sich zum Ziel gesetzt, Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 zu erreichen. Das Ziel der nationalen Wärmestrategie ist also eine CO₂-freie Wärmeversorgung. Im September 2022 wurde das Zürcher Energiegesetz beschlossen. Die Gemeinde Thalwil hat im revidierten und von der Baudirektion genehmigten Energieplan vom 9. Mai 2023 die Stilllegung des Gasnetzes per 2045 definiert. Im Rahmen dieser geplanten Stilllegung gilt es, die Gasversorgung im Zusammenhang mit sinkenden Absatzzahlen flexibel aufzustellen.

Um den genannten Herausforderungen begegnen zu können, möchte die Gasversorgung ihre Gaszähler künftig mittels Fernauslesung ablesen können. Das schnelle Reagieren auf Änderungen am Markt oder im Absatz ist grundlegend, um die finanztechnischen Risiken der Gasversorgung gegenüber dem Steuerhaushalt Thalwils zu minimieren. Des Weiteren erlaubt die Zählerfernauslesung (ZFA) den Ables- und Verrechnungsprozess zu verbessern. Bis anhin werden die Gaszähler quartalsweise von den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern abgelesen und die entsprechenden Verbrauchsdaten der Gasversorgung mittels Ablesekarte mitgeteilt. Dieses veraltete System generiert einen hohen Arbeitsaufwand für die Verwaltung. Mit Einführung der ZFA kann sowohl den Kundinnen und Kunden als auch der Gasversorgung die Ablesung erleichtert werden. Die Zählerstände werden automatisiert erfasst, mittels Funk übertragen und anschliessend automatisch ins Verbrauchersystem der Gasversorgung übertragen. Damit lässt sich der administrative Aufwand erheblich reduzieren und Fehlablesungen verhindern.

1.2 Vorliegende Teilrevision

Für die Einführung der ZFA muss in der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung die Rechtsgrundlage dazu geschaffen werden. Die im Zuge der vorliegenden Teilrevision vorgelegten Änderungen beinhalten dazu im Wesentlichen die Einführung neuer Artikel zum Thema Datenschutz im Zusammenhang mit der Fernauslesung.

Die Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung regelt die gesetzliche Grundlage zwischen der Gasversorgung Thalwil und der Politischen Gemeinde Thalwil als Eigentümerin. Letztmalig wurde diese am 8. Juni 2016 revidiert und am 1. August 2016 in Kraft gesetzt.

ZFA (Smart Meter) sind bekannt aus der Strombranche und halten zunehmend Einzug in die Wasser- und Gasversorgung. Die bestehenden Gaszähler sollen künftig mit einem Clip-on als Aufsatzgeräte ausgerüstet werden, ein Ersatz der im Einsatz stehenden Gaszähler ist somit nicht notwendig. Die Aufsatzgeräte können auf einfache Weise aufgesetzt, demontiert und um-plaziert

werden und sind in der Anschaffung deutlich günstiger als ein Gaszähler. Die Daten werden nur für Abrechnung, Effizienz und Netzoptimierungen verwendet. Der Schutz vor unbefugtem Zugriff wird durch die Festsetzung dieser Teilrevision gewährleistet und Kundinnen und Kunden werden transparent über die Datennutzung informiert. Die Anpassung der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung erfolgt auf Basis von Empfehlungen des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) und unter Berücksichtigung kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Vorgaben.

Die Investitionskosten werden mit 480'000 Franken angenommen und rechtfertigen sich durch entsprechende Optimierungen und Einsparungen bei den verwaltungsinternen Prozessen aufgrund der Digitalisierung. Unter Vorbehalt der Festsetzung dieser Teilrevision erfolgt die schrittweise Einführung der ZFA über drei Jahre.

2 Zählerfernauslesungen (ZFA)

2.1 Rechtsgrundlage

Mit dem Einsatz von ZFA werden verschiedene Fragen im Bereich Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung aufgeworfen. Es ist daher wichtig, dass der Einsatz von ZFA rechtlich korrekt und die Bearbeitung und Verwendung der gewonnenen Daten einem definierten Zweck entspricht.

Das Bundesparlament hat im Sommer 2020 ein Datenschutzgesetz verabschiedet, das zusätzliche Anforderungen im Umgang mit Personendaten mit sich bringt.

Da die Wasser- wie auch die Gasversorgung in der Kompetenz der Kantone liegen, ist der Einsatz der ZFA und Smart Meter auf Bundesebene nicht reguliert. Es ist somit Sache der Kantone und Gemeinden, entsprechende Vorgaben zu machen und diese auf dem Gesetzgebungsweg zu erlassen.

2.2 Grundrecht

Als Grundlage der vorliegenden Teilrevision für den Einsatz von ZFA durch die Gasversorgung Thalwil diente das Merkblatt «Empfehlung für Bestimmungen über das Smart Metering im Rahmen einer Verordnungsanpassung» des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW), Ausgabe Juni 2022.

Die vorliegende Teilrevision stellt sicher, dass in Übereinstimmung mit kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen die Grundrechte und die informationelle Selbstbestimmung durch die Regelung und Bestimmung nachfolgender Punkte eingehalten und sichergestellt werden.

Datenschutz und Datensicherheit

Gasbezüglerinnen und -bezügler haben das Recht auf Datenschutz und Datensicherheit. Die erhobenen Daten dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden und müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Es müssen technische und organisatorische Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Dies umfasst sowohl physische als auch digitale Sicherheitsvorkehrungen.

Informationspflicht

Gasbezüglerinnen und -bezügler müssen über die Art und Weise der Datenerhebung und Verwendung informiert werden. Dies umfasst detaillierte Informationen darüber, welche Daten erhoben werden, wie sie verwendet werden und wer Zugriff darauf hat.

Zweckbindung

Die Nutzung der Daten ist auf die vorgesehenen Zwecke beschränkt. Dies bedeutet, dass die Daten ausschliesslich zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Abrechnung und zur Netzoptimierung genutzt werden dürfen. Nur autorisierte Personen und Stellen dürfen auf die Daten zugreifen. Dies stellt sicher, dass die Daten nicht für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

2.3 Geplantes Vorgehen

Nach der Festsetzung der Teilrevision der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung wird dem Thalwiler Gemeinderat der Verpflichtungskredit für die Bestellung der neuen ZFA-Clip-on für die Gaszähler beantragt. Die etappenweise Installation der ZFA soll über drei Jahre erfolgen.

2.4 Finanztechnische Überlegungen

Die geplanten Investitionen für die ZFA in Höhe von 480'000 Franken liegen gemäss Art. 28 Ziff. 7 der Thalwiler Gemeindeordnung in der Finanzkompetenz des Gemeinderats.

Die Kosten werden in das Budget integriert und unter Vorbehalt der Genehmigung der Budgets durch die Stimmberechtigten an den jährlichen Budgetgemeindeversammlungen im Dezember anschliessend durch den Gemeinderat freigegeben.

Die Kapitalfolgekosten der Investition werden der Erfolgsrechnung der Gasversorgung belastet und über das Netznutzungsentgelt als Bestandteil des Gastarifs den Gaskundinnen und Gaskunden belastet. Die Ausrüstung aller aktuellen Gaszähler mit Fernauslesung hat keinen massgebenden Anstieg des Gastarifs zur Folge.

3 Wesentliche Änderungen

Die Teilrevision der Verordnung umfasst folgende Bestandteile:

Art. 6a Zählerfernauslesung und Datenschutzbestimmungen

Der neue Art. 6a beinhaltet die Regelung im Zusammenhang mit der ZFA von Gaszählern hinsichtlich Datenschutzbestimmungen, Zweck und Nutzen und orientiert sich am Merkblatt W10034 des SVGW, Ausgabe Juni 2022.

Entsprechend werden in diesem neuen Artikel die Datenschutzbestimmungen, die Art des Messeinrichtung-Aufsatzes (Clip-on), die Bekanntgabe der technischen Spezifikationen der eingesetzten Geräte, die Fernablesung, die Folgen einer Verweigerung der Fernablesung, das Datenschutzkonzept, der Zweck der Datenverarbeitung und die Weitergabe von Daten geregelt. Ebenso wird die Dauer der Datenarchivierung festgelegt.

4 Überlegungen zur Nachhaltigkeit

Gemäss Art. 18 der Thalwiler Gemeindeordnung, strebt die Gemeinde in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an. Dieser Grundsatz ist übergreifend seit über 20 Jahren in der Gemeindeordnung verankert und bildet wichtige Leitplanken zur Umsetzung von kommunalen Geschäften im Sinne der Nachhaltigkeit.

Die Teilrevision der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung schafft die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die flächendeckende Fernauslesung der Gaszähler im Versorgungs-

gebiet. Bestehende Gaszähler sollen durch Aufsätze nachgerüstet werden. Der Austausch von Gaszählern ist nicht notwendig.

4.1 Ökonomische Aspekte

Fernauslesbare Gaszähler ermöglichen die automatisierte Erhebung des Gasverbrauchs aller Kundinnen und Kunden der Gasversorgung Thalwil. Dadurch wird das manuelle Ablesen der Gaszähler abgelöst. Der Personalaufwand der Gasversorgung und der Kundinnen und Kunden wird so verringert und fehleranfällige Arbeitsschritte werden vermieden. Ein Ersatz der bestehenden Gaszähler ist nicht notwendig. Sie können mit einfachen Aufsatzgeräten entsprechend umgerüstet werden, welche in ihrer Anschaffung deutlich günstiger sind als ein neuer Gaszähler an sich. Die durch Fernauslesung erfassbaren Daten bieten aber auch langfristigen ökonomischen Nutzen. Die zusätzlichen Messwerte tragen zu einem besseren Verständnis des Zu-stands des Gasnetzes bei. Dadurch können notwendige Unterhaltmassnahmen frühzeitig ein-geleitet werden.

Demgegenüber stehen aus ökonomischer Sicht die Investitionskosten für die Fernauslesung. Insgesamt werden die Gastarife durch die Investition in die ZFA nicht massgebend ansteigen.

4.2 Ökologische Aspekte

Im Vergleich zur Verbrennung von Gas hat die Umstellung auf Fernauslesung keine signifikanten ökologischen Auswirkungen. Die Digitalisierung der Gaszählerablesungen hat weder einen direkten positiven noch einen negativen Effekt auf die fortschreitende Energiewende.

4.3 Soziale Aspekte

Durch die Digitalisierung der Gas-Zählerstandserfassung müssen die Kundinnen und Kunden die Zählerstände nicht mehr selbst erfassen und übermitteln.

Mit der Fernauslesung wird es für die Behörden im Falle einer Energiekrise mit gesetzlichen Limitierungen der Gasnutzung möglich sicherzustellen, dass Berechtigte Gas tatsächlich beziehen können. Dies erhöht die gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit im Falle einer Krise.

Demgegenüber stehen aus sozialer Sicht mögliche Skepsis gegenüber digitalen Neuerungen und damit einhergehende Datenschutzfragen.

Fazit

Mit der Einführung der ZFA für die Gasversorgung überwiegen aus nachhaltiger Sicht gesamthaft die langfristig positiven Aspekte durch Effizienzsteigerung und Ressourceneinsparung. Bei der Umsetzung muss jedoch grossen Wert darauf gelegt werden, dass die Verbrauchsdaten der Kundschaft bestmöglich geschützt werden.

5 Folgen einer Ablehnung der Teilrevision der Verordnung

Die Politische Gemeinde Thalwil verfügt aktuell über eine gültige Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung. Bei Ablehnung der vorliegenden Teilrevision der Verordnung bleibt diese weiterhin in Kraft.

Es würden keine Datenschutzbestimmungen für ZFA erlassen. Ohne den Einsatz von ZFA wird ein Schritt Richtung Digitalisierung und Effizienzsteigerung verpasst. Es müssten weiterhin Ablesekarten für die Zählerstandserfassung versendet und von den Kundinnen und Kunden ausgefüllt, retourniert und bei der Gasversorgung manuell mit hohem Personalaufwand verarbeitet werden.

6 Schlussbemerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um mit der Zählerfernauslesetechnologie in der Gasversorgung eine durchgängige, digitale Kette von der Messstelle im Gebäude zur Gasversorgung herzustellen. Mit dem Einsatz von ZFA werden Messdaten in jenen Bereichen verfügbar, in denen bis anhin Ablesekarten verschickt, Nachfragen getätigt und Kontrollgänge gemacht werden mussten.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung vom 4. März 2026 die teilrevidierte Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung festzusetzen und per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.

Vorstellung Vorlage

Gemeinderat David Brüllmann präsentiert die Vorlage.

Die RPK verzichtet auf eine mündliche Stellungnahme.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker eröffnet die Diskussion mit der Frage, ob jemand das Wort ergreifen möchte.

Wortmeldungen durch Gian Andri Töndury und Erika Böni. Andreas Friedrich stellt eine Frage zur Zukunft der Gasversorgung.

Ordnungsantrag Sylvaine Schellenberg

Die Redezeit soll auf drei Minuten pro Redner/in beschränkt werden.

Abstimmung

Der Antrag auf Redezeitbeschränkung wird abgelehnt.

Abstimmung zur teilrevidierten Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung

Der teilrevidierten Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung wird zugestimmt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die teilrevidierte Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung wird festgesetzt und per 1. Juni 2026 in Kraft gesetzt.

2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
 - und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
 - Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für negative Rechtskraftbescheinigung)
 - b) Gemeindeschreiber
 - c) Leitenden DLZ
 - d) Eigenständige, unterstellte und beratende Kommissionen (via Sekretariat)
 - e) Leiter DLZ Planung, Bau und Werke
 - f) Leiter Umwelt und Nachhaltigkeit
 - g) Leiterin Fachstelle Kommunikation
 - h) Leiter Werke
 - i) Projektleiter Werke
 - j) Teamleiter Netz und Brunnen
 - k) Teamleiter Installationskontrolle
 - l) Leiterin Zentrale Dienste Präsidiales
 - m) Akten GV

00.00.2.2 Verordnungen

Nr. 24

Teilrevision Verordnung über die Abgabe von Wasser

- Festsetzung und Inkraftsetzung per 20260601

Das Wichtigste in Kürze

Aktuell werden die Wasserzähler in Thalwil einmal jährlich von den Eigentümerinnen und Eigentümern abgelesen und die entsprechenden Verbrauchsdaten der Wasserversorgung Thalwil mittels Ablesekarte mitgeteilt. Dies erfolgt entweder auf dem Postweg oder digital per QR-Code über das Kundenportal der Wasserversorgung. Danach werden die postalisch eingereichten Ablesekarten von Hand in das Verrechnungssystem eingelesen. Dieses Verfahren generiert einen erheblichen personellen Aufwand für die Verwaltung.

Die Wasserversorgung Thalwil plant nun, die Wasserzähler künftig mittels Zählerfernauslesung (ZFA) zu erfassen. Mit Einführung der ZFA können die Wasserzähler per Stichdatum automatisch abgelesen werden, womit der administrative Aufwand reduziert und Fehlablesungen verhindert werden. Das neue digitale System bietet zudem weitere Vorteile, wie das schnelle Erkennen von Diebstahl. Die Investitionskosten für den Einbau der rund 2'100 neuen Smart Meter-Wasserzählern mit Fernauslesung belaufen sich auf 948'000 Franken. Im Vergleich zum bestehenden System wird die Erfolgsrechnung der Wasserversorgung dadurch mit rund 10'000 Franken mehr belastet, was einer

Erhöhung von ungefähr 1 Rappen pro m³ Wasserverbrauch entspricht. Die Mehrkosten ergeben sich durch höhere Kapitalfolgekosten und leicht tiefere Betriebskosten und werden über die Grundgebühr Lecks, eine verbesserte Netzüberwachung sowie mehr Komfort für Haushalte. ZFA mit Smart Meter sind bekannt aus der Strombranche und halten zunehmend Einzug in die Gas- und Wasserversorgung. Für deren Einführung in der Gemeinde Thalwil muss in der Verordnung über die Abgabe von Wasser eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Um diese Anpassungen vorzunehmen, muss die Verordnung einer Teilrevision unterzogen werden. Diese Änderungen beinhalten im Wesentlichen die Einführung neuer Artikel zum Thema Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der Fernauslesung.

Als Grundlage der vorliegenden Ergänzung für den Einsatz von ZFA durch die Wasserversorgung Thalwil diene das Merkblatt «Empfehlung für Bestimmungen über das Smart Metering im Rahmen einer Verordnungsanpassung» des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW), Ausgabe Juni 2022.

Die Investitionskosten für den Einbau der rund 2'100 neuen Smart Meter-Wasserzählern mit Fernauslesung belaufen sich auf 948'000 Franken. Im Vergleich zum bestehenden System wird die Erfolgsrechnung der Wasserversorgung dadurch um rund 10'000 Franken mehr belastet, was einer Erhöhung von ungefähr 1 Rappen pro m³ Wasserverbrauch entspricht. Die Mehrkosten ergeben sich durch höhere Kapitalfolgekosten und leicht tiefere Betriebskosten und werden über die Grundgebühr an die Kundinnen und Kunden weiterverrechnet.

Laut der Rechnungsprüfungskommission (RPK) erfüllt die Vorlage die Kriterien der Zweckmässigkeit, ist sachlich notwendig und finanziell angemessen.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung vom 4. März 2026 die teilrevidierte Verordnung über die Abgabe von Wasser festzusetzen und per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage der Politischen Gemeinde geprüft und erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht und Antrag:

Teilrevision Verordnung über die Abgabe von Wasser

Ausgangslage

Im Rahmen der Teilrevision soll die Verordnung um Bestimmungen zur Zählerfernauslesung (ZFA) der Wasserzähler mit entsprechenden Datenschutzbestimmungen ergänzt werden und damit die erforderliche Rechtsgrundlage schaffen.

Die RPK verweist auf die ausführliche Beschreibung der Vorlage im Beleuchtenden Bericht des Gemeinderats.

Bericht

Die Gemeinde legt dar, dass das heutige Verfahren der Wasserzählerablesung einen erheblichen administrativen Aufwand verursacht und fehleranfällig ist. Mit der Einführung der ZFA sollen Wasserzähler künftig automatisch per Stichdatum erfasst werden. Dies reduziert den personellen Aufwand deutlich, verbessert die Datenqualität und erhöht die Betriebssicherheit. Die neue Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Entwicklung in der Ver- und Entsorgungsbranche.

Die Gemeinde orientiert sich für die Einführung der neuen Bestimmungen an den Empfehlungen des Fachverbands Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW), was aus Sicht der RPK zu einer fachlich fundierten Ausgestaltung beiträgt.

Die Investitionskosten für den Ersatz von rund 2'100 Wasserzählern durch Smart Meter betragen 948'000 Franken. Diese Kosten sind in der Investitionsrechnung integriert und wurden für das Jahr 2026 an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 bewilligt. Gemäss Rechnung 2024 beträgt der Betrag der Spezialfinanzierung im Eigenkapital der Wasserversorgung rund 20 Mio. Franken.

Die jährliche Mehrbelastung der Erfolgsrechnung durch Kapitalfolgekosten und leicht tiefere Betriebskosten beläuft sich auf rund 10'000 Franken, was etwa 1 Rappen pro m³ Wasser entspricht. Diese Kosten werden über die Grundgebühren weiterverrechnet und gelten aus Sicht der RPK als moderat und tragbar. Eine entsprechende Gebührenerhöhung wurde vom Gemeinderat bereits am 21. Oktober 2025 beschlossen und ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Die geplante Umstellung verbessert Effizienz und Netzüberwachung und steht in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Auf dieser Grundlage erachtet die RPK die Teilrevision als sachlich notwendig, zweckmässig und finanziell angemessen.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) empfiehlt den Stimmberechtigten, die teilrevidierte Verordnung über die Abgabe von Wasser zu genehmigen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Guido Emmenegger
Präsident

Rudolf Gloor
Aktuar

Thalwil, 9. Dezember 2025

A N T R A G

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

1. Die teilrevidierte Verordnung über die Abgabe von Wasser wird festgesetzt und per 1. Juni 2026 in Kraft gesetzt.

B E L E U C H T E N D E R B E R I C H T

1 Ausgangslage

Die Wasserversorgung Thalwil plant, die Wasserzähler künftig mittels Zählerfernauslesung (ZFA) zu erfassen. Bis anhin werden die Wasserzähler einmal jährlich von den Eigentümerinnen und Eigentümern abgelesen und die entsprechenden Verbrauchsdaten der Wasserversorgung mittels Ablesekarte mitgeteilt. Dies erfolgt entweder auf dem Postweg oder digital per QR-Code über das Kundenportal der Wasserversorgung. Die postalisch eingereichten Ablesekarten müssen von Hand in das Verrechnungssystem der Wasserversorgung eingelesen werden. Gesamthaft generiert das aktuelle Ablesesystem einen erheblichen Aufwand für die verantwortliche Stelle innerhalb der Verwaltung. Mit Einführung der ZFA können die Wasserzähler per Stichdatum automatisch abgelesen werden, womit der administrative Aufwand reduziert und Fehlablesungen verhindert werden. Weitere Vorteile sind das schnelle Erkennen von Lecks, eine verbesserte Netzüberwachung sowie mehr Komfort für Haushalte.

Für die Einführung von elektronischen Wasserzählern, den sogenannten Smart Meter, zur ZFA muss in der Verordnung über die Abgabe von Wasser eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die im Zuge der vorliegenden Teilrevision vorgelegten Änderungen beinhalten dazu im Wesentlichen die Einführung neuer Artikel zum Thema Datenschutz im Zusammenhang mit der ZFA. Die Verordnung über die Abgabe von Wasser wurde letztmalig am 1. August 2013 revidiert, beziehungsweise in Kraft gesetzt.

ZFA mit Smart Meter sind bekannt aus der Strombranche und halten zunehmend Einzug in die Gas- und Wasserversorgung. Im Vergleich zu den bekannten, mechanischen Wasserzählern verfügen Smart Meter-Wasserzähler über viele zusätzliche Funktionen und eröffnen damit Wasserversorgern wie auch den Kundinnen und Kunden neue Möglichkeiten in den Bereichen Abrechnung, Netzüberwachung und Leckageortung, also der gezielten Suche und Lokalisierung von Undichtigkeiten. Des Weiteren bieten sie erweiterten Nutzen im Bereich der Qualitätssicherung. Die ZFA trägt zudem zur Effizienzsteigerung bei, da die Messdaten über Funk schneller übertragen und automatisiert in das Verbrauchersystem eingelesen werden können. Durch die ZFA kann die Gemeinde eine durchgängige, digitale Kette von der Messtelle im Gebäude zur Wasserversorgung schaffen. Die Einführung von Smart Meter wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2025, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Teilrevision der Verordnung, bereits genehmigt.

Die Investitionskosten für den Einbau der rund 2'100 neuen Smart Meter-Wasserzählern mit Fernauslesung belaufen sich auf 948'000 Franken. Im Vergleich zum bestehenden System wird die Erfolgsrechnung der Wasserversorgung dadurch mit rund 10'000 Franken mehr belastet, was einer Erhöhung von ungefähr 1 Rappen pro m³ Wasserverbrauch entspricht. Die Mehrkosten ergeben sich durch höhere Kapitalfolgekosten und leicht tiefere Betriebskosten und werden über die Grundgebühr an die Kundinnen und Kunden weiterverrechnet.

Bis anhin werden die bestehenden Wasserzähler auf Basis der Nutzungsdauer in einem Rhythmus von 15 Jahren ersetzt. Mit Festsetzung dieser Teilrevision und somit der Einführung der ZFA werden diese durch neue Smart Meter-Wasserzähler innerhalb von drei Jahren ersetzt. Daraus resultiert, dass der zukünftige ordentliche Zählerwechsel erst wieder ab 2041 anfällt.

2 Zählerfernauslesungen (ZFA)

2.1 Rechtsgrundlage

Mit dem Einsatz von ZFA werden verschiedene Fragen im Bereich Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung aufgeworfen. Es ist daher wichtig, dass der Einsatz von ZFA rechtlich korrekt und die Bearbeitung und Verwendung der gewonnenen Daten einem definierten Zweck entspricht.

Das Bundesparlament hat im Sommer 2020 ein Datenschutzgesetz verabschiedet, das zusätzliche Anforderungen im Umgang mit Personendaten mit sich bringt.

Da die Gas- wie auch die Wasserversorgung in der Kompetenz der Kantone liegen, ist der Einsatz der ZFA und Smart Meter auf Bundesebene nicht reguliert. Es ist somit Sache der Kantone und Gemeinden, entsprechende Vorgaben zu machen und diese auf dem Gesetzgebungsweg zu erlassen.

2.2 Grundrecht

Als Grundlage der vorliegenden Ergänzung für den Einsatz von ZFA durch die Wasserversorgung Thalwil diente das Merkblatt «Empfehlung für Bestimmungen über das Smart Metering im Rahmen einer Verordnungsanpassung» des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW), Ausgabe Juni 2022.

Die vorliegende Teilrevision stellt sicher, dass in Übereinstimmung mit kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechtsgrundlagen die Grundrechte und die informationelle Selbstbestimmung durch die Regelung und Bestimmung nachfolgender Punkte eingehalten und sichergestellt werden.

Datenschutz und Datensicherheit

Wasserbezügerinnen und -bezüger haben das Recht auf Datenschutz und Datensicherheit. Die erhobenen Daten dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden und müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Es müssen technische und organisatorische Massnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Dies umfasst sowohl physische als auch digitale Sicherheitsvorkehrungen.

Informationspflicht

Wasserbezügerinnen und -bezüger müssen über die Art und Weise der Datenerhebung und Verwendung informiert werden. Dies umfasst detaillierte Informationen darüber, welche Daten erhoben werden, wie sie verwendet werden und wer Zugriff darauf hat.

Zweckbindung

Die Nutzung der Daten ist auf die vorgesehenen Zwecke beschränkt. Dies bedeutet, dass die Daten ausschliesslich zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Abrechnung und zur Netzoptimierung genutzt werden dürfen. Nur autorisierte Personen und Stellen dürfen auf die Daten zugreifen. Dies stellt sicher, dass die Daten nicht für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

2.3 Geplantes Vorgehen

Die Einführung der ZFA wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2025, unter Vorbehalt der Aufnahme des Datenschutzartikels betreffend ZFA in die Verordnung über die Abgabe von Wasser, genehmigt.

Nach der Festsetzung der Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Wasser an der Gemeindeversammlung wird die Bestellung der neuen Smart Meter-Wasserzähler ausgelöst. Der etappenweise Zähleraustausch und die Zählerinstallation sollen über zwei bis drei Jahre erfolgen.

2.4 Finanztechnische Überlegungen

Die geplanten Investitionen für die ZFA in Höhe von 948'000 Franken liegen gemäss Art. 28 Ziff. 7 der Thalwiler Gemeindeordnung in der Finanzkompetenz des Gemeinderats.

Die Kosten wurden in das Budget 2026 und die Investitionsplanung integriert und unter Vorbehalt der Genehmigung der Budgets durch die Stimmberechtigten an den jährlichen Budgetgemeindeversammlungen im Dezember anschliessend durch den Gemeinderat freigegeben.

Die Investitionskosten für den Einbau der rund 2'100 neuen Smart Meter-Wasserzähler mit Fernauslesung belaufen sich auf 948'000 Franken. Im Vergleich zum bestehenden System wird die Erfolgsrechnung der Wasserversorgung dadurch mit rund 10'000 Franken mehr belastet, was einer Erhöhung von ungefähr 1 Rappen pro m³ Wasserverbrauch entspricht. Die Mehrkosten ergeben sich durch höhere Kapitalfolgekosten und leicht tiefere Betriebskosten und werden über die Grundgebühr an die Kundinnen und Kunden weiterverrechnet.

3 Wesentliche Änderungen

Im Zuge der Teilrevision wurden neben den für die Einführung der ZFA notwendigen Ergänzungen auch Anpassungen an bestehenden Artikeln vorgenommen. Die Teilrevision der Verordnung umfasst folgende Bestandteile:

Redaktionelle Anpassung

Als redaktionelle Anpassung und im Sinne einer Vereinfachung wird in der teilrevidierten Verordnung die Wasserversorgung Thalwil jeweils in verkürzter Form als WVT bezeichnet. Diese Änderungen werden in der synoptischen Darstellung nicht einzeln aufgezeigt.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

Der Fachverband für Wasser, Gas und Wärme hat im Juni 2023 den Bereich Wärme neu in seiner Bezeichnung aufgenommen. Seither versteht sich der SVGW als Fachverband für Wasser, Gas und Wärme. Ziffer 1 wird im Zuge der Teilrevision dementsprechend angepasst.

Die Information und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den Umgang mit Trinkwasser ist keine Aufgabe der strategischen Wasserversorgungsplanung. Infolgedessen wird Ziffer 4 aufgehoben.

Art. 6 Qualitätssicherung

Die Verordnung wird den Richtlinien in Bezug auf die Qualitätssicherung angepasst. Somit wird auf Basis der Richtlinie W1010 des SVGW in Ziffer 2 neu festgehalten, dass die WVT eine für die Qualität des Trinkwassers verantwortliche Person benennen muss (Trinkwasserverantwortliche bzw. Trinkwasserverantwortlicher).

Art. 7 Kundinnen und Kunden

Bis anhin gelten Mietende als Kundinnen und Kunden der WVT. In diesem Zusammenhang generieren Mieterwechsel einen erhöhten administrativen Aufwand, da die Mieterwechsel oft nicht korrekt gemeldet werden.

In Art. 7 lit. d) werden Mietende künftig nicht mehr als Kundinnen und Kunden anerkannt, das Vertragsverhältnis besteht sodann zwischen der WVT und dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitung

Auf Basis der SVGW-Richtlinie W1010 wird Ziffer 1 dahingehend angepasst, dass die WVT die Qualität der an der Hauszuleitung ausgeführten Arbeiten steuern und dadurch die Versorgungssicherheit erhöhen kann. Die Aufteilung der Kosten bleibt bestehend (öffentlich / privater Grund).

Ziffer 4 lit. b) hat sich als kompliziert und nicht praxistauglich erwiesen und wird aufgehoben.

Art. 28 Erstellung / Meldepflicht

In Ziffer 2 ist das für die Erteilung der Installationsberechtigung massgebende Reglement des SVGW falsch bezeichnet und wird mit der Nennung des aktuellen SVGW-Reglements (GW101) korrigiert.

Art. 41 Meldepflicht

Die Meldepflicht von Handänderungen wird hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung präzisiert.

Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug wird dahingehend angepasst, dass dieser ausschliesslich über werkseigene Messeinrichtungen erfolgen muss. Somit wird sichergestellt, dass die zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen mit geeigneten Systemtrennern zum Schutz der Versorgungsleitungen ausgerüstet sind.

Art. 49 Einbau

In Ziffer 1 und 3 wird präzisiert, dass Wasser nur über Messeinrichtungen der WWT abgegeben wird und dass die WWT über Zählertyp und Zählergrösse bestimmt.

Art. 49a Intelligente Messsysteme

Art. 49a wird im Zusammenhang mit der Einführung von Smart Meter-Wasserzählern neu eingeführt. Er regelt Zweck und Nutzen der ZFA und definiert die Zuständigkeit hinsichtlich eines Datenschutzkonzepts. Er orientiert sich an den Merkblättern W10034 und W10036 des SVGW.

Art. 49b Senden und verwenden von Daten an die WWT

Der neue Art. 49b beinhaltet die Regelung zur Nutzung der Daten im Zusammenhang mit der ZFA und orientiert sich an den Merkblättern W10034 und W10036 des SVGW. Die Aufzählung ist abschliessend und erlaubt damit keine darüber hinausgehenden Nutzungen.

Art. 49c Datensicherheit und Datenschutz

Der neue Art. 49c beinhaltet die Regelung bezüglich Datensicherheit und Datenschutz im Zusammenhang mit der ZFA und orientiert sich an den Merkblättern W10034 und W10036 des SVGW.

Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung

In Art. 53 Ziffer 1 sind keine Änderungen enthalten. Ziffer 2, 3, 4 sind neu. Diese definieren und regeln die Datenübertragung, den Zugang zur Messeinrichtung und entstehende Aufwände für Wegräumarbeiten.

Art. 57 Kostendeckung

Der bestehende lit. c) wird durch lit. d) ergänzt, wobei lit. c) neu die Beiträge der öffentlichen Hand und lit. d) die Beiträge Dritter als Möglichkeit zur Kostendeckung der WWT definiert.

Art. 61 Anschlussgebühren / Art. 62 Bezugsgebühren

In Ziffer 3 wird die Anrechenbarkeit bereits bezahlter Anschlussgebühren infolge Wiederaufbaus eines Gebäudes wegen Brand oder Abbruch präzisiert. Neu gilt eine 10-jährige Frist.

Die bis anhin in Ziffer 5 geregelten Grundgebühren sind als wiederkehrende Kosten einzuordnen und demzufolge den Bezugsgebühren zuzuschreiben. Der aktuelle Wortlaut wird somit neu in Art. 62, Ziffer 4 dargelegt.

Art. 70 Einsprachen

Im Zuge der Teilrevision wird die Rechtsmittelbelehrung auf Basis der gültigen Regelung angepasst. Die alte Bezeichnung der Infrastrukturkommission wird mit der aktuell zuständigen Tiefbaukommission bereinigt.

4 Überlegungen zur Nachhaltigkeit

Gemäss Art. 18 der Thalwiler Gemeindeordnung, strebt die Gemeinde in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an. Dieser Grundsatz ist übergreifend seit über 20 Jahren in der Gemeindeordnung verankert und bildet wichtige Leitplanken zur Umsetzung von kommunalen Geschäften im Sinne der Nachhaltigkeit.

Die Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Wasser schafft die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die flächendeckende Einführung von fernauslesbaren Wasserzählern, sogenannten Smart Meter, in Thalwil. Daneben werden weitere formelle Bereinigungen ohne Aus-wirkungen auf die Nachhaltigkeit vorgenommen.

4.1 Ökonomische Aspekte

Fernauslesbare Smart Meter ermöglichen die automatisierte Erhebung des Wasserverbrauchs aller Kundinnen und Kunden der Wasserversorgung Thalwil. Dadurch wird das manuelle Ablesen der Wasserzähler abgelöst. Der Personalaufwand der Wasserversorgung und der Kundinnen und Kunden wird so verringert und fehleranfällige Arbeitsschritte werden vermieden. Die Smart Meter-Technologie bietet aber auch langfristigen ökonomischen Nutzen. Die zusätzlichen Messwerte tragen zu einem besseren Verständnis des Zustands des Wasserverteilnetzes bei. Dadurch können notwendige Unterhaltmassnahmen frühzeitig eingeleitet werden.

Demgegenüber stehen aus ökonomischer Sicht jedoch höhere Investitionskosten für die digitale Infrastruktur. Die Mehrkosten von jährlich ungefähr 10'000 Franken entsprechen einer Gebührenerhöhung von etwa 1 Rappen pro m³ Wasserverbrauch.

4.2 Ökologische Aspekte

Der Einsatz von fernauslesbaren Smart Metern ermöglicht eine genauere Überwachung des Wasserleitungsnetzes im Betrieb. Dadurch können Leckstellen erkannt, Umwelt- und Infrastrukturschäden und Wasserverlust reduziert werden. Die Wasserversorgung verfügt zudem neu über die Möglichkeit ungewollte Wasserbezüge (wie z. B. ständig laufende Spülkästen) zu detektieren und die betreffende Kundschaft zu informieren. Dies reduziert die Verschwendung der Ressource Trinkwasser und senkt die Wasserrechnung der Kundschaft. Dieser Nutzen wurde bereits erfolgreich in den Pilotversuchen in Gemeindeliegenschaften festgestellt.

Demgegenüber stehen aus ökologischer Sicht jedoch der Ressourceneinsatz bei Herstellung und späterer Entsorgung der elektronischen Gerätschaften.

4.3 Soziale Aspekte

Durch die Digitalisierung der Wasser-Zählerstanderfassung müssen die Kundinnen und Kunden die Zählerstände nicht mehr selbst erfassen und an die Wasserversorgung übermitteln. Zudem wird durch die oben beschriebene verbesserte Datenlage zum Netzzustand die Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet erhöht.

Demgegenüber stehen aus sozialer Sicht mögliche Skepsis gegenüber digitalen Neuerungen und damit einhergehende Datenschutzfragen.

Fazit

Mit der Einführung der ZFA für die Wasserversorgung überwiegen aus nachhaltiger Sicht gesamthaft die langfristig positiven Aspekte durch Effizienzsteigerung und Ressourceneinsparung.

Bei der Umsetzung muss jedoch grossen Wert darauf gelegt werden, dass die Verbrauchsdaten der Kundschaft bestmöglich geschützt werden.

5 Folgen einer Ablehnung der Teilrevision der Verordnung

Die Politische Gemeinde Thalwil verfügt aktuell über eine gültige Verordnung über die Abgabe von Wasser. Bei Ablehnung der vorliegenden Teilrevision der Verordnung bleibt diese weiterhin in Kraft.

Einzelne Artikel würden nicht dem aktuellen Stand angepasst und es würden keine Datenschutzbestimmungen für ZFA in Kombination mit der Smart Meter-Technologie festgesetzt.

Ohne den Einsatz von ZFA in Kombination mit Smart Meter würde ein Schritt Richtung Digitalisierung, Effizienz- und Qualitätssteigerung verpasst. Es müssten weiterhin Ablesekarten für die Zählerstandfassung versendet, von den Kundinnen und Kunden ausgefüllt und von der Wasserversorgung per Hand im System eingetragen werden. Die fehlenden qualitativen Messwerte würden die Entwicklung der Wasserversorgung hinsichtlich Spitzenverbräuchen, Netzqualität und verursachergerechter Kostenverteilung einschränken.

6 Schlussbemerkungen

Mit der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Wasser sollen veraltete und überholte Artikel dem aktuellen Stand angepasst werden.

Im Wesentlichen sollen jedoch die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um mit der ZFA-Technologie in Kombination mit Smart Meter die Wasserversorgung Thalwils auf eine neue Ebene zu führen und eine durchgängige, digitale Kette von der Messstelle im Gebäude zur Wasserversorgung herzustellen.

Der Gemeinderat und die RPK beantragen den Stimmberechtigten, an der Gemeindeversammlung vom 4. März 2026 die teilrevidierte Verordnung über die Abgabe von Wasser festzusetzen und per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.

Vorstellung Vorlage

Gemeinderat David Brüllmann präsentiert die Vorlage.

Wortmeldung durch den Präsidenten der RPK, Guido Emmenegger.

Diskussion, Anträge

Der Gemeindepräsident Hansruedi Kölliker eröffnet die Diskussion mit der Frage, ob jemand das Wort ergreifen möchte und erläutert den Ablauf des Geschäfts. Im Anschluss an die allgemeinen Wortmeldungen wird die Verordnung Artikel für Artikel durchberaten. Falls Änderungsanträge gemacht werden möchten, wäre dann der richtige Zeitpunkt.

Wortmeldungen durch Gian Andri Töndury und Roland Bianchi.

Artikel für Artikel der Verordnung wird aufgerufen.

Abstimmung zur teilrevidierten Verordnung über die Abgabe von Wasser

Der teilrevidierten Verordnung über die Abgabe von Wasser wird zugestimmt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung

beschliesst:

1. Die teilrevidierte Verordnung über die Abgabe von Wasser wird festgesetzt und per 1. Juni 2026 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, 8810 Horgen
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
 - und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
 - Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen (für negative Rechtskraftbescheinigung)
 - b) Gemeindegemeinschafter
 - c) Leitenden DLZ
 - d) Eigenständige, unterstellte und beratende Kommissionen (via Sekretariat)
 - e) Leiter DLZ Planung, Bau und Werke
 - f) Leiter Umwelt und Nachhaltigkeit
 - g) Leiterin Fachstelle Kommunikation
 - h) Leiter Werke
 - i) Projektleiter Werke
 - j) Teamleiter Netz und Brunnen
 - k) Teamleiter Installationskontrolle
 - l) Leiterin Zentrale Dienste Präsidiales
 - m) Akten GV

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei den Stimmbürgerinnen- und Stimmbürgern für das engagierte Mitwirken; ebenso den Stimmzählerinnen- und Stimmzähler für ihre Arbeit.

Auf die Frage des Gemeindepräsidenten, ob gegen die Durchführung der Abstimmungen oder durch seine Versammlungsführung jemand Einwendungen erheben wolle, ergreift niemand das Wort.

Er verweist auf das Recht zur Protokolleinsicht, welches ab Mitte nächster Woche in der Gemeinderatskanzlei aufliegt und auch auf der Website publiziert wird.

Der Gemeindepräsident erinnert daran, dass die nächste Gemeindeversammlung am 18. Juni 2026 in Form einer Landsgemeinde auf dem Centralplatz stattfinden wird. Dies wird dann die letzte Gemeindeversammlung der laufenden Legislatur sein. Nach der Versammlung haben alle Teilnehmenden die Möglichkeit, auf dem Centralplatz den Fussballmatch der Schweizer Nationalmannschaft an der WM 2026 zu schauen.

Kommendes Wochenende findet eine Abstimmung statt und am 12. April die Wahlen für den Gemeinderat und Kommissionen. Der Gemeindepräsident ruft auf, dass die Stimmberechtigten von ihrem Wahl- und Stimmrecht Gebrauch machen sollen und so die gemeinsame Zukunft mitgestalten.

Der Gemeindepräsident wünscht allen ein gutes «Nachhausekommen».

Der Gemeindepräsident erklärt die Gemeindeversammlung um 19:58 Uhr als beendet.

Für die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls,
die Vorsteherschaft der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident / Datum: 11.3.26



Die Protokollführerin / Datum: 11.3.26

